

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2010.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2010	Abrechnungsverband West	
Umlage		
insgesamt	7,86 %	
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %	
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %	
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe	

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2010	Abrechnungsverband Ost
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %
Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 %

Die Anhebung des Beitragssatzes im Abrechnungsverband Ost richtet sich nach der Entwicklung des Bemessungssatzes Ost für den Tarifbereich des Bundes, der Länder und der VKA (§ 66a Abs. 2 VBLS). Der Bemessungssatz Ost beträgt ab 1. Januar 2010 in den genannten Tarifbereichen einheitlich 100 %. Deshalb gilt von diesem Zeitpunkt an im Abrechnungsverband Ost für alle Beteiligten ein einheitlicher Beitragssatz von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Weiterführende Hinweise hierzu sind in der **VBL**info 1/2008 zusammengefasst (nachzulesen unter www.vbl.de).

3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2010		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 E in Höhe von 1 % der Beitragsbemessu versicherung West		55,00 Euro	660,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 ESte für Aufwendungen der Arbeitgeber im		220,00 Euro	2.640,00 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West		
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		
monatlich	13.750,00 Euro	
im Monat der Jahressonderzahlung	27.500,00 Euro	

Abrechnungsverband Ost		
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)		
monatlich	11.625,00 Euro	
im Monat der Jahressonderzahlung	23.250,00 Euro	



Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2010.

5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West		
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181		
seit 1.1.2010 monatlich	6.118,28 Euro	
im Monat der Jahressonderzahlung	9.789,24 Euro	

Abrechnungsverband Ost		
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181		
seit 1.1.2010 monatlich	6.118,28 Euro	
im Monat der Jahressonderzahlung	8.871,51 Euro	

6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West		
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		
seit 1.1.2010 monatlich	6.173,42 Euro	
im Monat der Jahressonderzahlung	9.877,47 Euro	

Abrechnungsverband Ost		
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		
seit 1.1.2010 monatlich	6.173,42 Euro	
im Monat der Jahressonderzahlung	8.951,46 Euro	

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV		
2008	jährlich 186,38 Euro	monatlich 15,53 Euro	
2009	jährlich 189,00 Euro	monatlich 15,75 Euro	
2010	jährlich 191,63 Euro	monatlich 15,97 Euro	

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2010	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (sozialabgabenfrei)	220,00 Euro	2.640,00 Euro
Zusätzlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (sozialabgabenpflichtig)	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages die bis dahin geltende Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden.

Die steuerlichen Grenzbeträge stehen im **Abrechnungsverband Ost** für Beiträge zur freiwilligen Versicherung nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht bereits für Arbeitgeberanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung ausgeschöpft sind.

Im Übrigen gelten die Grenzbeträge insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.